

31.

A n t r a g

zu dem durch das Königliche Decret Nr. 4 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Schlachtsteuertarifs vom 15. Mai 1867 betreffend.

Eingegangen am 15. December 1891.

Die Kammer wolle beschließen:

1. den § 1 in folgender Fassung:

Vom 1. Juli 1892 an wird die Schlachtsteuer für Schweine sowohl beim Bank- wie beim Hauschlachten nicht weiter erhoben, anzunehmen;

2. im Eingange das Wort:

„Abänderung“
mit dem Worte: „Aufhebung“ zu vertauschen.

Dresden, den 14. December 1891.

G. Philipp. Dr. Minckwitz.

Unterstützt durch:

Esche. Uhlmann (Stollberg). Grahl. Starke. Müller (Freiberg).
Böhms. Frenzel. May.

bei der

Berichte d
(Beil)